

PRÜFUNGSORDNUNG
für den Bachelor-Studiengang
Moderne Ostasienstudien:
Gesellschaft – Wirtschaft – Politik
an der Universität Duisburg-Essen

Vom 09. Mai 2014

(Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 555 / Nr. 51)

geändert durch erste Änderungsordnung vom 16. Juli 2014 (VBI Jg. 12, 2014 S. 943 / Nr. 110)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Bachelor-Grad
- § 4 Aufnahmehythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 6 Mentoring
- § 7 Studienplan und Modulhandbuch
- § 8 Lehr- / Lernformen
- § 9 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 11 Auslandsjahr
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Bachelor-Prüfung

- § 15 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 16 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen
- § 17 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Weitere Prüfungsformen
- § 21 Bachelor-Arbeit
- § 22 Wiederholung von Prüfungen
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Studierende in besonderen Situationen
- § 25 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung
- § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten
- § 27 Modulnoten
- § 28 Bildung der Gesamtnote
- § 29 Zusatzprüfungen
- § 30 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 31 Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 32 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 33 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 34 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 35 Geltungsbereich
- § 36 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

(1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Bachelor-Studiengang Moderne Ostasienstudien: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Die Qualifikation für das Studium im Bachelor-Studiengang Moderne Ostasienstudien: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(4) Zugang zu dem Bachelor-Studiengang Moderne Ostasienstudien: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik hat nach § 49 Abs. 6 HG auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat. Näheres regelt die Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung qualifizierte.

(5) Bewerberinnen und Bewerber müssen über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen, um auch Veranstaltungen in englischer Sprache folgen zu können.

Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen vor Aufnahme des Studiums englische Sprachkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.

(6) Die Festlegung der ostasiatischen Sprache (Japanisch, Chinesisch) und der Fachdisziplin (Wirtschaftswissenschaft, Soziologie, Politikwissenschaft) erfolgt mit der Einschreibung. Sowohl die Sprache als auch die Disziplin können einmal gewechselt werden.

(7) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind und ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschen Hochschule erbracht haben, müssen ihre Studierfähigkeit in einer besonderen Zugangsprüfung nachweisen. Der Nachweis der Studierfähigkeit erfolgt durch die Teilnahme am Kerntest sowie dem für den gewählten Studiengang einschlägigen studienfeldspezifischen Modul des Studierfähigkeitstests für ausländische Studierende (TestAS). Im Kerntest und im studienfeldspezifischen Modul ist jeweils ein Standardwert von mindestens 100 nachzuweisen.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Der Bachelor-Studiengang Moderne Ostasienstudien: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.

(3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Arbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er die für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen Master-Studiengang erforderlichen umfassenden Fachkenntnisse besitzt, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und über die Fähigkeit verfügt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

Die Absolventen können sich in einer asiatischen Fremdsprache verständigen und originalsprachliche Materialien verwenden. Sie verfügen über die methodischen und analytischen Fähigkeiten, aktuelle gesellschaftliche, ökonomische und politische Phänomene der Region Ostasiens und ihrer Länder zu recherchieren, zu analysieren und zu verstehen. Sie verfügen über weitreichendes regionalspezifisches Fachwissen und ausgeprägte interkulturelle Kompetenzen vor allem in Bezug auf die Region Ostasiens und ihrer Länder.

(4) Die Voraussetzungen für den Zugang zu einem Master-Studiengang werden in der spezifischen Master-Prüfungsordnung geregelt.

§ 3

Bachelor-Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Prüfung für den Bachelor Studiengang Moderne Ostasienstudien: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik verleiht diejenige Fakultät der Universität Duisburg-Essen, in der die disziplinären Studienleistungen erbracht wurden, den Bachelor-Grad Bachelor of Arts, abgekürzt B.A..

§ 4

Aufnahmerrhythmus

(1) Das Studium im ersten Fachsemester kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Moderne Ostasienstudien: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 4 Studienjahre bzw. 8 Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lern-

einheiten, ggf. inklusive externer Praktika. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits (Regelungen zur Anwendung ECTS siehe § 10) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(4) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgegogenen Verhältnis stehen.

- d) die Credits,
- e) die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
- f) die Prüfungsleistungen.

(2) Der Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Der Studienplan wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die im Studienplan als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Credits wie in SWS) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienplans an diesen anzupassen.

§ 6 Mentoring

(1) Den Studierenden wird empfohlen, während des Studiums an den Mentoring-Programmen der beteiligten Fakultäten teilzunehmen.

(2) Ziel der Teilnahme an einem Mentoring-Programm ist der Erwerb und Ausbau von Fähigkeiten zur Selbstorganisation in einem komplexen Umfeld. Das Programm versetzt die Studierenden in die Lage, Organisationsabläufe selbständig zu planen und durchzuführen, eigene Kompetenzen aktiv in die Gruppe einzubringen, Ideen für die persönliche Studiengestaltung und für die Berufsfindung zu entwickeln, Einblicke in die Strukturen der Berufswelt zu erhalten und entsprechende Kontakte zu knüpfen. Darüber hinaus soll das Mentoring-Programm den Studierenden den Einstieg in die Bachelor-Studiengänge sowie in die Studienumgebung an der Universität Duisburg-Essen sowie den Zugang zu Stipendien-Programmen und wissenschaftlichen Netzwerken erleichtern.

(3) Den Studierenden wird zu Beginn des Studiums durch die Koordinationsstelle für den Bachelor-Studiengang Moderne Ostasienstudien: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik eine Mentorin oder ein Mentor zugewiesen. Die Mentorin oder der Mentor kann gewechselt werden. Das Mentoring-Programm besteht aus regelmäßigen, mindestens einmal im Semester stattfindenden Einzel- oder Gruppengesprächen zwischen Mentorin oder Mentor und Studierenden.

§ 7 Studienplan und Modulhandbuch

(1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage ein Studienplan (§ 58 Abs. 3 HG) beigelegt, der im Einzelnen als verbindliche Vorgaben ausweist:

- a) die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/ Lernformen und Prüfungen,
- b) die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- c) die Präsenzzeit (lehr-/lernformenbezogen) in SWS,

§ 8 Lehr-/Lernformen

(1) Im Bachelor-Studiengang Moderne Ostasienstudien: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen:

- a. Vorlesung
- b. Übung
- c. Sprachkurs
- d. Seminar
- e. Kolloquium
- f. Praktikum
- g. Studienprojekt
- h. Selbststudium

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Sprachkurse dienen dem systematischen Erlernen einer Sprache und umfassen verschiedene Lern- und Lehrformen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, berufspraktische Erfahrungen zu sammeln und Inhalte und Methoden eines Faches in der Praxis anzuwenden.

Studienprojekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung durch einzelne Studierende oder durch ein Team von

Studierenden. Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in anderen Lehrveranstaltungen ein.

(2) Bei Lehr-/Lernformen, in denen zum Erwerb der Lernziele die regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist, kann die Prüfungsordnung die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit der Studierenden vorsehen.

§ 9

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelor-Studiengang Moderne Ostasiestudien: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelor-Studiengang Moderne Ostasiestudien: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a oder b erfolgt die Auswahl nach dem Prioritätsprinzip durch die Fakultät.

(2) Die Fakultät Gesellschaftswissenschaften kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

(3) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 24 dieser Ordnung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

§ 10

Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

(1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet.

(2) Im Bachelor-Studiengang Moderne Ostasiestudien: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik müssen 240 Credits erworben werden; auf jedes Semester entfallen dabei 29-31 Credits.

(3) Die Credits verteilen sich wie folgt:

- a) Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 Credits.
- b) Auf das Modul des Ergänzungsbereichs (E3, Studium Liberale) entfallen insgesamt zwischen 10 bis 11 Credits je nach gewählter Disziplin.
- c) Auf die fachspezifischen Disziplinmodule entfallen je nach gewählter Disziplin zwischen 72 und 73 Credits,
- d) auf die ostasiatische Sprache 46 Credits,
- e) auf die Ostasiatischen Regionalstudien 39 Credits
- f) und auf das Auslandsjahr 60 Credits.

(4) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

(5) Für ein bestandenes Modul werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.

§ 11

Auslandsjahr

(1) Der Auslandsaufenthalt dient der Weiterentwicklung der Sprachkompetenzen, der Erweiterung der regional- und disziplin-spezifischen Kompetenzen sowie dem Erwerb praktischer Erfahrungen im Umgang mit von der jeweiligen Kultur geprägten Menschen und Institutionen. Interkulturelle Kompetenzen werden dabei vertieft.

(2) Der Auslandsaufenthalt dauert 1 Jahr und umfasst 60 Credits. Für ihn ist das 3. Studienjahr vorgesehen. Der Auslandsaufenthalt setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- a) Weiterführende Sprachausbildung in der gewählten ostasiatischen Sprache im Umfang von 20-40 Credits,
- b) disziplin- und regionalspezifische Fachkurse an einer Universität im Umfang von bis zu 20 Credits,
- c) berufsfeldbezogenes Praktikum und/oder ein Praxisprojekt im Umfang von 20-30 Credits.

Die Studierenden können in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen für die Vorbereitung des Auslandsstudiums unter Einhaltung der genannten Spannen wählen, in welchem Umfang sie die einzelnen Leistungen erbringen. Sie müssen insgesamt 60 Credits entsprechen.

(3) Über die Anerkennung von unter a. und b. erbrachten Leistungen entscheidet nach Vorlage der Unterlagen der Universität der Studiengangsbeauftragte.

Über das Praktikum und/oder das Praxisprojekt ist ein Bericht von 8-12 Seiten zu erstellen und die Ergebnisse und Erfahrungen sind in der hierfür vorgesehenen Lehrveranstaltung vorzustellen. Auf dieser Grundlage entscheidet der Modulverantwortliche über die Anerkennung.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag das Auslandsstudium ganz oder teilweise durch andere Leistungen ersetzen.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bilden die am Bachelor-Studiengang Moderne Ostasienstudien: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik beteiligten Fakultäten einen Prüfungsausschuss. Die beteiligten Fakultäten stimmen sich über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ab.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat.

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungsweisen unterstützt.

§ 13 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Leistungen in gleichen akkreditierten Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in äquivalenten Studiengängen an in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen der Universität Duisburg-Essen oder an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn zwischen den anrechenbaren Lernzielen und Kompetenzen zu denjenigen des Studiums des Bachelor-Studiengangs Moderne Ostasienstudien: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik an der Universität Duisburg-Essen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine inhaltliche Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen erbracht worden sind.

(4) Berufspraktische Tätigkeiten können bei Gleichwertigkeit als berufsfeldbezogenes Praktikum angerechnet werden.

(5) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss erlässt Regelungen für die Anrechnung der Leistungen aus bestehenden Studiengängen der Universität Duisburg-Essen. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist das zuständige Fach zu hören.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Credits gemäß § 5 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 und 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Angerechnet werden alle Prüfungsleistungen, sofern mindestens eine Prüfungsleistung (i.d.R. die Bachelorarbeit) an der Universität Duisburg-Essen zu erbringen ist. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen ist, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben den Antrag und die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Bereich Prüfungswesen vorzulegen, der diese an das zuständige Fach weiterleitet.

§ 14

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur be-

stellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Beisitzende muss Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Universität Duisburg-Essen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Bachelor-Arbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Bachelor-Prüfung

§ 15

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Bachelor-Studiengang Moderne Ostasienstudien: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert und

- nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen, wenn diese die Folge eines Urlaubs- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- sich gemäß § 17 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat und
- über die in der Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
- die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang befindet.

(3) Diese Regelung gilt für alle Modul- und Modulteilprüfungen.

§ 16

Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modul- und Modulteilprüfungen und der Bachelor-Arbeit.

(2) Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. Es können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Modulprüfungen können sich auch kumulativ aus Teilprüfungen zusammensetzen. Wesentlich ist, dass mit dem Bestehen der Prüfung bzw. der Teilprüfungen inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird. Der Prüfungsumfang ist dafür jeweils auf das notwendige Maß zu beschränken.

(3) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Teilprüfung und Modulprüfung vergeben.

(4) Die Modul- und Modulteilprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehr-/Lernformen bzw. von Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehr-/Lernformen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.

(5) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden benotet, die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein.

(6) Die Modul- und Modulteilprüfungen können

- a) als mündliche Prüfung oder
- b) schriftlich oder in elektronischer Form als Klausurarbeit, Hausarbeit, Protokoll oder
- c) als Vortrag, Referat oder Präsentation
- d) als sonstige Prüfungsform wie Praxisbericht über Praktikum und Projektarbeit oder
- e) als Kombination der Prüfungsformen a. - d.

erbracht werden.

(7) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modul- oder der Modulteilprüfung in Kenntnis zu setzen.

(8) Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert sind.

§ 17

Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 18 und 19 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/Lernform des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

Bei studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 18 kann die Anmeldefrist bei einem gemeinsamen Antrag von der oder dem Prüfenden und Studierenden durch den Prüfungsausschuss verkürzt werden.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Anmeldefrist und gibt ihn mindestens 6 Wochen vor Fristbeginn dem Bereich Prüfungswesen und durch Aushang den Studierenden bekannt.

(4) Zu allen Prüfungen muss sich die oder der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Frist im Bereich Prüfungswesen anmelden (Ausschlussfrist).

(5) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

(6) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 18

Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 28 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 19 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten bis 240 Minuten.

(4) Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 14 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 26 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 26 Absatz 2.

Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Weitere Prüfungsformen

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 19 Abs. 4 - 6 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 21 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Bachelor-Studiengang Moderne Ostasienstudien: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik abschließt. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann.

(2) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer die in der Prüfungsordnung für die Anmeldung vorgeschriebenen Credits in Höhe von insgesamt 180 erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Bachelor-Arbeit an. Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät Mercator School of Management/Fakultät für Betriebswirtschaftslehre oder der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften gestellt und betreut, die oder der im Bachelor-Programm Moderne Ostasienstudien: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Bachelor-Arbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Bachelor-Arbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit demgegenüber auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Bachelor-Arbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

Ist die oder der Studierende aufgrund von Krankheit außer Stande, die Bachelor-Arbeit fristgerecht abzuliefern, und wird die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests beim Bereich Prüfungswesen nachgewiesen, verlängert sich die Abgabefrist um die Dauer der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelor-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Bachelor-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Bachelor-Arbeit soll in der Regel 30 bis 50 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelor-Arbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Bachelor-Arbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören, die am Studiengang Moderne Ostasienstudien: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik maßgeblich beteiligt ist.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 26 vorzunehmen. Die Note der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen

werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 22

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Bachelor-Arbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung müssen mindestens 14 Tage vor Anmeldebeginn zur Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen.

Eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(4) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelor-Arbeit innerhalb der in § 22 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werktage).

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende ein ärztliches Attest vorzulegen. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht.

Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 24

Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über § 17 Absatz 6 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder die Ehefrau oder den eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerter ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder eine Verpflichtung nach Abs. 3 nachweisen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehr-/Lerneinheiten zur Erlangung eines nach dieser Ordnung erforderlichen Teilnahmenachweises befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende, angemessene, zusätzliche Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Bachelor-Studiengang ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 18 - 20 sowie die Bachelor-Arbeit gemäß § 21 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 22 nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden worden ist.

§ 26

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 22 ausgeschöpft sind.

§ 27 Modulnoten

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein.

(3) Die Note der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der Summe der mit den Einzelnoten multiplizierten Credits, dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Moduls.

§ 28 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten und
- der Note für die Bachelor-Arbeit.

Unbenotete Leistungen (z B. Auslandsjahr, Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Durchschnittsnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 28 entsprechend.

(3) Der Gesamtnote werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grades zugeordnet, wenn über 3 Studienjahre mindestens eine Absolventenzahl von 50 erreicht ist.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grades:

- A „Bestanden“ – die besten 10%
- B „Bestanden“ – die nächsten 25%
- C „Bestanden“ – die nächsten 30%
- D „Bestanden“ – die nächsten 25%
- E „Bestanden“ – die nächsten 10 %

FX „Nicht bestanden“ – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

F „Nicht bestanden“ – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

(4) Wurde die Bachelor-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 30 Absatz 1 das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 29 Zusatzprüfungen

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

§ 30 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Bachelor-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät, bei der die gewählte Disziplin angesiedelt ist,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,

- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit mit den erworbenen Credits,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums benötigte Fachstudiendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 29,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät, in der die gewählte Disziplin angesiedelt ist
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1),
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zum Studiengang einschließlich detaillierter Informationen zu den erbrachten Leistungen und zum Bewertungssystem sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Credits. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertiger Vorbildungsnachweis gemäß § 3 Nr. 4 Qualifikationsverordnung (QVO). Studierende mit Fachhochschulreife erwerben somit mit Bestehen der Bachelor-Prüfung die allgemeine Hochschulreife.

§ 31 Bachelor-Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelor-Urkunde und das Diploma Supplement ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Bachelor-Grad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

III. Schlussbestimmungen

§ 32 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 34 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:

- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
- Studiengang
- Studienbeginn
- Prüfungsleistungen
- Anmeldedaten, Abmeldedaten
- Datum des Studienabschlusses
- Datum der Aushändigung des Zeugnisses.

b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:

- Bachelor-Arbeit
- Zeugnis
- Urkunde
- Prüfungsarbeiten
- Prüfungsprotokolle
- Atteste, Widersprüche und Zulassungsanträge.

(2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:

- für die Bachelor-Arbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
- für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.

(3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

§ 35 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2011/2012 im Bachelor- Studiengang „Moderne Ostasienstudien: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik“ an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

§ 36 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 29.01.2014.

Duisburg und Essen, den 09. Mai 2014

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 1: Studienplan ¹

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung
Disziplinärer Wahlbereich Soziologie			Aus den disziplinären Fächern Soziologie, Politikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft ist ein Fach als Hauptfach zu wählen.							
			<i>Soz 1: Einführung in die Sozialwissenschaften</i>	6	1	Grundlagen der Soziologie	6	x		V
<i>Soz 2: Statistik und Methoden</i>	18	1	Methoden der empirischen Sozialforschung	9	x		V	4		Klausur
		2	Statistik für Soziologen und Politologen	9	x		V	4		Klausur
<i>Soz 3: Sozialstrukturanalyse und soziale Ungleichheit</i>	9	2	Sozialstruktur und Sozialordnung Deutschlands	6	x		V			Klausur
		3	Angewandte Sozialstrukturanalyse	3	x		Ü	4		Übungsaufgaben (Studienleistung)
<i>Soz 4: Soziologische Theorien</i>	16	3	Soziologische Theorie 1: Klassische soziologische Theorie	8	x		V	4		Klausur
		4	Soziologische Theorie II: Moderne soziologische Theorie	8	x		V	4		Klausur
<i>Soz 5: Duisburg-Essener Profil der Soziologie</i>	13	7	Organisation, Arbeit und Beruf	4	x		V	2		Mdl. Modulprüfung
		7	Gesellschaftsvergleich und Transnationalisierung	4	x		V	2		
		7	Wahlpflichtangebot aus den Bereichen Gesellschaftsvergleich, Transnationalisierung, Organisation, Arbeit und Beruf Vergleichende Sozialstrukturanalyse	5		x	S	2		
<i>Soz 6: Spezialisierung im Hinblick auf das Profil der Soziologie in Duisburg-Essen</i>	10	8	Seminar aus der Vertiefung Gesellschaftsvergleich und Transnationalisierung	5		x	S	2		Teilprüfung je Veranstaltung.
		8	Seminar aus der Vertiefung Organisation, Arbeit und Beruf	5		x	S	2		Prüfungsform je nach gewählter Veranstaltung.

Politikwissenschaft			Die Module PW 4-7 können je nach Angebot auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss durch andere Aufbaumodule des BA Politikwissenschaft ersetzt werden.							
<i>PW 1: Einführung in die Sozialwissenschaften</i>	11	1	Grundlagen der Politikwissenschaft	6	x		V	2		Klausur
		2	Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland	5	x		S	2		Referat und schriftliche Zusammenfassung
<i>PW 2: Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik für Politikwissenschaftler</i>	16	1	Methoden der empirischen Sozialforschung	8	x		V	4		Teilklausur
		2	Statistik für Politikwissenschaftler	8			V	4		Teilklausur
<i>PW 3: Einführung in die Theorien der Politik</i>	10	3	Klassische und moderne politische Theorien	5	x		V	4		Teilklausur
		3	Recht und Theorien des Staates	5	x		V	2		Teilklausur
<i>PW 4: Politische Kräftefelder, Organisierte Interessen, Parteien, Wahlen</i>	9	3 oder 7	Grundlagen des Politikmanagements	4	x		V	2		Inhalte werden im Rahmen der im Seminar zu erbringenden Leistungen abgeprüft
		3 oder 7	Policy-Forschung, Politikvermittlung & politische Steuerung	5	x		S	2		Präsentation und mündliche Prüfung
<i>PW 5: Vergleichende Analyse politischer Systeme und Kulturen</i>	9	4 oder 8	Konzepte und Modelle der Vergleichenden Politikwissenschaft: Politische Systeme und Kulturen im Vergleich	4	x		V	2		Inhalte werden im Rahmen der im Seminar zu erbringenden Leistungen abgeprüft
		4 oder 8	Politische Systeme im Vergleich	5	x		S	2		Präsentation und Hausarbeit
<i>PW 6: Politikgestaltung und Konfliktbearbeitung in der globalisierten Welt</i>	9	3 oder 7	Internationale Beziehungen und Global Governance	4	x		V	2		Inhalte werden im Rahmen der im Seminar zu erbringenden Leistungen abgeprüft
		3 oder 7	Friedens- und Konfliktforschung	5	x		S	2		Mündliche Prüfung
<i>PW 7: Entwicklungsprobleme und Nord-Süd-Beziehungen</i>	9	4 oder 8	Entwicklungsprobleme und Entwicklungspolitik	4	x		V	2		Inhalte werden im Rahmen der im Seminar zu erbringenden Leistungen abgeprüft
		4 oder 8	Seminar zum Modulthema	5	x		S	2		Präsentation und Hausarbeit oder Essay

Wirtschaftswissenschaft								
<i>Wi 1: Grundzüge "Accounting and Finance"</i>	11	1	Buchhaltung	3	x	V/Ü	2/2	Klausur
		2	Grundlagen des Jahresabschlusses	4	x	V/Ü	2/2	Klausur
		1	Kosten- und Leistungsrechnung	4	x	V/Ü	2/2	Klausur
<i>Wi 2: Grundzüge " Technology and Operations Management"</i>	8	1	Beschaffung und Produktion	4	x	V/Ü	2/1	Klausur
		1	Planung und Organisation	4	x	V/Ü	2/2	Klausur
<i>Wi 3: Grundzüge der Statistik</i>	6	2	Statistik 1	3	x	V/Ü	2/2	Klausur
		3	Statistik 2	3	x	V/Ü	2/2	Klausur
<i>Wi 4: Grundzüge der Volkswirtschaft</i>	16	2	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	4	x	V/Ü	2/2	Klausur
		3	Makroökonomik	4	x	V/Ü	2/2	Klausur
		3	Mikroökonomik	4	x	V/Ü	2/2	Klausur
		3	Empirische Wirtschaftsforschung	4	x	V/Ü	2/2	Klausur
<i>Wi 5: Grundzüge "Management and Marketing"</i>	12	3	Grundlagen des Marketing	4	x	V/Ü	2/2	Klausur
		4	Grundlagen des Personalmanagements	4	x	V/Ü	2/2	Klausur
		4	Investition und Finanzierung	4	x	V/Ü	2/2	Klausur
<i>Wi 6: Volkswirtschaftslehre für International Business Administration</i>	12	7	Geld und Währung	4	x	V	2	Klausur
		7	Einführung in die internationalen Wirtschaftsbeziehungen	4	x	V	2	Klausur
		8	Außenwirtschaft und Integration	4	x	V	2	Klausur
<i>Wi 7: Wettbewerb und Wirtschaftsordnung</i>	8	7	Industrieökonomik	4	x	V	2	Klausur
		8	Einführung in die Wirtschaftspolitik	4	x	V	2	Klausur

Ostasiatische Sprache		Es ist eine der angebotenen ostasiatischen Sprachen (Chinesisch oder Japanisch) zu wählen.								
Chinesisch										
SC 1	12	1	Chinesisch Intensiv 1	12	x		SK	8	keine	Klausur und mdl. Prüfung
SC 2	12	2	Chinesisch Intensiv 2	12	x		SK	8	keine	Klausur und mdl. Prüfung
SC 3	9	3	Chinesisch Intensiv 3	9	x		SK	6	keine	Klausur und mdl. Prüfung
SC 4	9	4	Chinesisch Intensiv 4	9	x		SK	6	keine	Klausur und mdl. Prüfung
SC 5	4	7	Lektürekurs Chinesisch	4	x		SK	2	keine	Klausur
Japanisch										
SJ 1	12	1	Japanisch Intensiv 1	12	x		SK	8	Keine	Klausur
SJ 2	12	2	Japanisch Intensiv 2	12	x		SK	8	Keine	Klausur
SJ 3	9	3	Japanisch Intensiv 3	9	x		SK	6	Keine	Klausur
SJ 4	9	4	Japanisch Intensiv 4	9	x		SK	6	Keine	Klausur
SJ 5	4	7	Lektürekurs Japanisch	4	x		SK	2	keine	Klausur
Ostasiatische Regionalstudien										
<i>OA 1: Einführung in das Studium Ostasiens</i>	6	1	Einführung in das Studium der Ost-Asienwissenschaften	3	x		V	2	keine	Prüfungsform je nach gewählter Veranstaltung
		2	Einführung in die Wirtschaft Japans	3		x	V	2	keine	
		2	Einführung in die Wirtschaft Chinas	3		x	V	2	keine	
		2	Einführung in die Politik Chinas	3		x	V	2	keine	
		2	Einführung in Gesellschaft Japans	3		x	V	2	keine	
		2	Transnationale Beziehungen der Region Ostasien	3		x	V	2	keine	
		2	Einf. in die Gesellschaft Chinas	3		x	V	2	keine	

<i>OA 2: Einführung in die Grundlagen und Entwicklung der Länder Ostasiens</i>	6	2	Einführung in die Grundlagen und Entwicklungen der Länder Ostasiens 1	3	x		Ü	2	keine	Klausur
		3	Einführung in die Grundlagen und Entwicklungen der Länder Ostasiens 2	3	x		Ü	2	keine	
<i>OA 3: Teilgebiete der Ostasiestudien</i>	6	4	Einführung in die Wirtschaft Japans	3		x	V	2	keine	Prüfungsform je nach gewählter Veranstaltung
		4	Einführung in die Wirtschaft Chinas	3		x	V	2	keine	
		4	Einführung in die Politik Chinas	3		x	V	2	keine	
		4	Einführung in Gesellschaft und Politik Japans	3		x	V	2	keine	
		4	Transnationale Beziehungen der Region Ostasien	3		x	V	2	keine	
		4	Einführung in Gesellschaft Chinas	3		x	V	2	keine	
<i>OA 4: Vorbereitung auf das Auslandsjahr</i>	3	4	Vorbereitung auf das Auslandsstudium	1	x		Ü	1	keine	Exposé
		4	Interkulturelle Kommunikation	2	x		Ü	2	keine	
Auslandsjahr	60	5-6	Siehe § 11 der Ordnung							Bestandener Bericht über Auslandsjahr, Note geht nicht in BA-Abschlussnote ein
<i>OA 5: Angewandte Ostasiestudien</i>	6	7	Angewandte Ostasiestudien	3	x	Ü	2		Absolviertes Auslandsstudium	Projektarbeit
		7	Studienprojekt (Nachbereitung Studienprojekt im Ausland)	3	x	U	2		Absolviertes Auslandsstudium	
<i>OA 6: Advanced East Asian Studies</i>	6	7	Es ist ein Modul aus den Advanced East Asian Studies (siehe unten unter AEAS) zu wählen. Dies darf nicht identisch sein mit dem in Modul OA 7 gewählten Modul.						Module OA 1-3	
<i>OA 7: Advanced East Asian Studies</i>	6	8	Es ist ein Modul aus den Advanced East Asian Studies (siehe unten unter AEAS) zu wählen. Dies darf nicht identisch sein mit dem in Modul OA 6 gewählten Modul.						Module OA 1-3	

Advanced East Asian Studies (AEAS)			Der Prüfungsausschuss kann je nach Studienangebot auf begründeten Antrag weitere Module aus den Advanced East Asian Studies zulassen.							
<i>AEAS 1: Institutions and Organisations in Japan</i>	6	7-8	Institutions and Organisations in Japan	3		x	S	2	Module OA 1-3	Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit)
		7-8	Research on Japanese Social Institutional Change	3		x	S	2	Module OA 1-3	
<i>AEAS 2: Work and Employment in Japan</i>	6	7-8	Labor Markets and Employment Institutions in Japan	2		x	V	2	Module OA 1-3	Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit)
		7-8	Seminar on Labor Market, Work and Employment in Japan	2		x	S	2	Module OA 1-3	
<i>AEAS 3: Japanese society and social structure</i>	6	7-8	Social Structure, Identity and Social Action in Contemporary Japan	3		x	S	2	Module OA 1-3	Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit)
		7-8	Social Content Analysis using Official and Media Sources	3		x	S	2	Module OA 1-3	
<i>AEAS 4: Japanese Politics</i>	6	7-8	Japan's Political System	4		x	S	2	Module OA 1-3	Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit)
		7-8	International Relations and Foreign Policy Making of of Japan	2		x	S	1	Module OA 1-3	
<i>AEAS 5: The Economy of China</i>	6	7-8	Economic Studies on China	3		x	V	2	Module OA 1-3	Semesterbegleitende Prüfungsform (Klausur (60 min), mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit)
		7-8	China Management Cases	3		x	S	2	Module OA 1-3	
<i>AEAS 6: Business and Economy in China</i>	6	7-8	Business and Economy in China	4		x	S	2	Module OA 1-3	Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit)
		7-8	Project Study on Business and Economy in China	2		x	PA	0	Module OA 1-3	
<i>AEAS 7: International economic and business issues of Japan</i>	6	7-8	Japan's Role in Global and Regional Economic Relations	4		x	V	2	Module OA 1-3	Semesterbegleitende Prüfungsform (Klausur (60 min), mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit)
		7-8	Business Issues in Japan's Economy	2		x	S	2	Module OA 1-3	
<i>AEAS 8: Japan's Political Economy</i>	6	7-8	Japan's Economy between Market, State and Society	4		x	S	2	Module OA 1-3	Semesterbegleitende Prüfungsform (Präsentation einer Fallstudie, Wissenschaftlicher Aufsatz, Journalistischer Artikel)
		7-8	Project study: Topical issues of Japan's political economy	2		x	PA	0	Module OA 1-3	
<i>AEAS 9: The Chinese Society</i>	6	7-8	The Chinese Society	6		x	S	3	Module OA 1-3	Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit)

<i>AEAS 10: Recent Developments in the Chinese Society</i>	6	7-8	Recent Developments in the Chinese Society	6		x	S	3	Module OA 1-3	Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit)
<i>AEAS 11: Chinese International Relations</i>	6	7-8	China's Foreign and Security Policies in the Context of East Asia	4		x	S	2	Module OA 1-3	Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit)
		7-8	Development Policies in China	2		x	S	2	Module OA 1-3	
<i>AEAS 12: Political Development in China</i>	6	7-8	Political Culture and Political Change	3		x	S	2	Module OA 1-3	Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit)
		7-8	State and Society in China	3		x	S	2	Module OA 1-3	
<i>AEAS 13: Economic developments in East Asia</i>	6	7-8	Economic developments in East Asia	6		x	V	3	Module OA 1-3	Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit)
<i>AEAS 14: The economy of East Asia</i>	6	7-8	The Economy of East Asia	6		x	S	3	Module OA 1-3	Semesterbegleitende Prüfungsform (mündliche Präsentation und anschließende Hausarbeit)
Bachelor-Arbeit										
		8		12		x				
<i>Bachelor-Arbeit</i>	12									
Ergänzungsbereich										
		1-8								
<i>Veranstaltungen E3/Studium liberale</i>	10-11		Veranstaltungen aus studienfachfremden Disziplinen im Umfang von 10 – 11 ECTS je nach gewähltem disziplinären Hauptfach. (Soziologie = 11 ECTS, Politikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft = 10 ECTS)			x				Je nach gewählter Veranstaltung. Erbrachte Prüfungsleistung muss mindestens mit bestanden (ausreichend 4,0) bewertet werden. Erteilte Noten gehen nicht in die BA-Endnote ein
Summe Credits:	240									

Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module:

<u>Modul</u>	<u>Inhalt und Qualifikationsziel:</u>
Soz 1	Hinführung zum Studium der Soziologie Im Bereich der Soziologie erlangen die Studierenden einen Überblick über die zentralen Grundbegriffe der Soziologie und lernen die Themenschwerpunkte der Soziologie in Duisburg-Essen kennen.
Soz 2	Die Studierenden lernen die Grundlagen und Methoden der empirischen Sozialforschung kennen, um deren Anwendungen verstehen und bewerten zu können. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, empirische Texte mit Ergebnissen elementarer statistischer Analysen in den verschiedenen Anwendungsbereichen der empirischen Sozialforschung zu verstehen sowie statistische Grundlagenkenntnisse für eigene Datenanalysen anzuwenden.
Soz 3	In diesem Modul erlernen die Studierenden die Grundlagen der Sozialstrukturanalyse. Die Studierenden können die Bedeutung unterschiedlicher Ressourcenausstattungen, Lebensverlaufereignisse und -sequenzen sowie Institutionen für die Lebenschancen, die sozialen Beziehungen und die Denk- und Verhaltensweisen von Individuen anhand theoretischer Modelle und empirischer Ergebnisse darstellen. Sie verfügen über ein vertieftes Verständnis der Probleme und Möglichkeiten einer theoriefundierten Analyse sozialer Ungleichheiten und über den Ablauf von Forschungsprozessen der empirischen Sozial- und Wirtschaftsforschung. Sie besitzen praktische Erfahrung im Umgang mit den für die Sozialstrukturanalyse in Deutschland und den internationalen Vergleich maßgeblichen Datenquellen (z.B. der amtlichen Statistik) und sind in der Lage, kleinerer (deskriptiver) Analysen selbständig durchzuführen und deren Ergebnisse in adäquater Form (z.B. in Grafiken oder Diagrammen) aufzubereiten. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Erkenntnisse in ihrer Relevanz für die praktische sozial- und wirtschaftspolitische Diskussion zu erkennen und einzuordnen und dadurch fundiert zu aktuellen gesellschaftlichen Problemen Stellung zu beziehen.
Soz 4	Die Studierenden kennen die grundlegenden klassischen und modernen soziologischen Theorien. Sie können die wichtigsten theoretisch-konzeptionellen Antworten auf die Kernfragen soziologischen Denkens unterscheiden und die begrifflich-theoretischen Grundlagen der Soziologie problembezogen anwenden.
Soz 5	Die Studierenden besitzen einen vertieften Einblick in die Problemstellungen, methodischen Ansätze, theoretischen Ansätze und Diskurse einer ausgewählten speziellen Soziologie und können diese sowohl vor dem Hintergrund der Genese des Faches und seiner allgemeinen zentralen Theorien reflektieren und einordnen als auch in Hinblick auf ihre Bedeutung für die Entwicklung allgemeiner theoretischer und methodischer Fragestellungen kritisch hinterfragen. Darüber hinaus sind sie in der Lage, Kenntnisse der allgemeinen Soziologie auf Problembereiche der speziellen Soziologien zu übertragen und das theoretische Wissen in konkreten Problem- und Themenfeldern auf seine Aussagekraft und seinen Anwendungsbezug zu überprüfen.

Soz 6	Die Studierenden besitzen einen vertieften Einblick in die Problemstellungen, methodischen Ansätze, theoretischen Ansätze und Diskurse der jeweiligen Vertiefung und können diese sowohl vor dem Hintergrund der Genese des Faches und seiner allgemeinen zentralen Theorien reflektieren und einordnen als auch in Hinblick auf ihre Bedeutung für die Entwicklung allgemeiner theoretischer und methodischer Fragestellungen kritisch hinterfragen. Darüber hinaus sind sie in der Lage, Kenntnisse der allgemeinen Soziologie auf Problembereiche der speziellen Soziologien zu übertragen und das theoretische Wissen in konkreten Problem- und Themenfeldern auf seine Aussagekraft und seinen Anwendungsbezug zu überprüfen.
PW 1	Das Lernziel des Moduls ist der Erwerb grundlegender Kenntnisse der wichtigsten politikwissenschaftlichen Begriffe sowie die Entwicklung eines Problembewusstseins für fachdisziplinäre Fragestellungen der Disziplin.
PW 2	Die Studierenden lernen Methoden der qualitativen und quantitativen empirischen Politikwissenschaft kennen, die sie befähigen, empirische Arbeiten zu bewerten, eigene Datenerhebungen durchzuführen, auszuwerten und zu interpretieren. Sie lernen die Vielfalt von Forschungsdesigns, Erhebungs- und Auswertungsverfahren kennen und sind anschließend in der Lage, diese in eigenen Forschungsarbeiten einzusetzen.
PW 3	Das Modul ermöglicht Studierenden einen ersten Zugang zu grundlegenden politischen Theorien sowohl klassischer als auch moderner Provenienz. Dabei sollen zugleich soziologische und rechtswissenschaftliche Paradigmen Berücksichtigung finden. Lernziel ist die Kenntnis der relevanten Theorien und ihrer Argumentationsweisen sowie ihrer Verankerung im historischen Kontext.
PW 4	Die Studierenden lernen die beim Zustandekommen politischer Entscheidungen relevanten Institutionen und Akteure kennen. Sie erlangen Kenntnisse der Dynamiken des politischen Prozesses und können Folgerungen für politisches Handeln abschätzen. Die Studierenden wissen um den zentralen Stellenwert öffentlicher politischer Kommunikation (Politikvermittlung).
PW 5	Die Studierenden erlernen die methodischen und inhaltlichen Instrumente des systematischen Vergleiches politischer Systeme und politischer Kulturen. Sie erkennen Inhalte in den Bereichen polity, politics und policy und können hierzu auf unterschiedlichen Ebenen Aussagen treffen.
PW 6	Die Studierenden kennen zentrale Konzepte zur Analyse sowie die wesentlichen Theorien internationaler Beziehungen inklusive Grundbegriffe der Außenpolitik. Sie besitzen einführende Kenntnisse zu den Ursachen und Bearbeitungsmöglichkeiten lokaler und regionaler Gewaltkonflikte und sind mit ausgewählten Fallstudien vertraut. Sie können sich kritisch mit den vielschichtigen Facetten der internationalen Beziehungen unter besonderer Berücksichtigung der Friedens- und Konfliktforschung auseinandersetzen.
PW 7	Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die unterschiedlichen Dimensionen der Entwicklungsproblematik und die Strategien ihrer Bearbeitung. Sie werden sensibilisiert für die spezifischen politischen Rahmenbedingungen außerhalb der OECD-Welt, erhalten wesentliche Einblicke in das Politikfeld der Entwicklungspolitik sowie regionalspezifische Kenntnisse über Politik und Entwicklungsprobleme.

<p>Wi 1</p>	<p>Die Veranstaltung gibt zunächst einen Überblick über die Aufgaben des externen und internen Rechnungswesens sowie der Kosten- und Leistungsrechnung. Grundsätzliche Begriffe, Inhalte und Buchführungsvorschriften werden aufgegriffen und beleuchtet (z. B. die Aufgaben der Finanzbuchhaltung, der Aufbau der Bilanz, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung). Nach erfolgreichem Beenden dieser Veranstaltung sind die Studierenden in der Lage, die Grundlagen des Jahresabschlusses nach HGB, der Buchhaltung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung zu erklären, sich die Aufgaben, Bestandteile und gesetzlichen Grundlagen des Jahresabschlusses zu erarbeiten sowie die grundlegenden Ansatz- und Bewertungsprinzipien und die gängigen Bilanztheorien anzuwenden.</p>
<p>Wi 2</p>	<p>Nach erfolgreichem Absolvieren der Veranstaltung sind die Studierenden in der Lage, grundlegende Planungsprobleme aus Beschaffung, Produktion und Logistik zu beschreiben, Lösungsmethoden zu skizzieren, ausgewählte Problemstellungen zu modellieren und konkrete, vereinfachte Beispielaufgaben zu lösen. Sie können die grundlegenden Managementfunktionen Planung, Organisation und Entscheidung unterscheiden, Grundlagen der Planung erläutern, Methoden der strategischen und operativen Planung sowie der Entscheidungslehre anwenden, Fragestellungen in Bezug auf die Aufbau- und Ablauforganisation von Unternehmen lösen sowie grundlegende Strukturmodelle der Organisation vorschlagen.</p>
<p>Wi 3</p>	<p>Nach Beendigung der statistischen Grundausbildung sind die Studierenden in der Lage, mit statistischen Daten umzugehen, die grundlegenden Methoden der beschreibenden Statistik zu verstehen und anzuwenden, die Auswertung, Präsentation und Analyse von Statistiken mit geeigneten Graphiken durchzuführen sowie eine kritische Analyse von Datenstrukturen und statistischen Kennzahlen durchzuführen, und deren Ergebnisse zu vergleichen und zu beurteilen. Sie sind in der Lage, grundlegende Eigenschaften von Zufallsvariablen und zugehörige Verteilungsmodelle zu beschreiben und zu erklären, sind im Umgang mit Wahrscheinlichkeiten geschult und können die Konzepte nutzen. Durch die Vermittlung der fundamentalen Konzepte der induktiven Statistik haben sie eine methodische Grundkompetenz in der Anwendung und in der korrekten Interpretation von statistischen Testverfahren erlangt.</p>
<p>Wi 4</p>	<p>Die Studierenden erlernen die grundlegenden Theorien und Konzepte der Mikro- und Makroökonomik sowie der empirischen Wirtschaftsforschung. Nach erfolgreichem Beenden dieser Veranstaltung sind die Studierenden in der Lage, mikroökonomische und makroökonomische Modelle zu erklären, Aufbau und Methodik der Volkswirtschaftslehre, sowie ihre Stellung zu anderen wirtschafts- und gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen darzustellen, Grundzüge der Haushalts- Unternehmens- und Markttheorie zu erläutern, Grundzüge der Kreislaufanalyse, Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und dem klassischen Modell zu skizzieren sowie die grundlegenden Konzepte der empirischen Wirtschaftsforschung zu verstehen.</p>
<p>Wi 5</p>	<p>Ziel des Moduls ist es, den Studierenden einen grundlegenden Überblick über Marketing, Personalmanagement und Investition und Finanzierung zu verschaffen. Die Studierenden erlernen die wichtigsten Rahmenbedingungen, Begriffe und Kategorien, Methoden und theoretischen Erklärungsansätze in diesen wirtschaftswissenschaftlichen Teilbereichen, können sie erläutern und in Praxisbeispielen anwenden.</p>
<p>Wi 6</p>	<p>Die Studierenden erlernen die Grundlagen von Geld und Währung, der Internationalen Wirtschaftsbeziehungen, der Außenwirtschaft und der wirtschaftlichen Integration. Sie verstehen die Begriffe, Kategorien und wichtigsten theoretischen Modelle und können sie auf nationale und internationale Phänomene anwenden.</p>

Wi 7	Das Modul führt in die Grundlagen und Grundzusammenhänge von Wirtschaftsordnung, Wettbewerbstheorie und Wirtschaftspolitik ein. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, die wichtigsten Begründungszusammenhänge von Wirtschaftsordnung und Wettbewerb sowie der Wirtschaftspolitik zu durchdringen und anzuwenden.
SC 1	Es werden die Grundkenntnisse der Phonetik, der Zeichenbildung, des Wortschatzes sowie der grundlegenden Grammatik (insbesondere der Syntax) des modernen Chinesisch vermittelt, wobei ein Schwerpunkt auf der Erläuterung und Einübung des Lautsystems liegt.
SC 2	Es werden aufbauend auf Modul SC 1 die Kenntnisse der Phonetik, der Zeichenbildung, des Wortschatzes sowie der Grammatik (insbesondere der Syntax) des modernen Chinesisch erweitert.
SC 3	Es werden aufbauend auf Modul SC 2 die Kenntnisse der Phonetik, der Zeichenbildung, des Wortschatzes sowie der Grammatik (insbesondere der Syntax) des modernen Chinesisch erweitert.
SC 4	Dieses Modul ist der letzte Teil der viersemestrigen Grundausbildung in der chinesischen Sprache vor dem Auslandsstudium. Die Sprachausbildung in diesem Modul dient der Vertiefung und Erweiterung der in den ersten drei Semestern erworbenen Sprachkenntnisse. Nach dem erfolgreichen Abschluss sind die Studierenden in der Lage, mit den Chinesen im alltäglichen Leben zu kommunizieren und einfache Zeitungstexte über die Gesellschaft, Wirtschaft und Politik lesen zu können.
SC 5	Dieser Kurs dient vor allem dazu, die Studierenden durch Lektüre auf die Nutzung originalsprachlicher Artikel und Informationen auf die Bachelorarbeit vorzubereiten. Im Kurs werden Zeitungstexte und Fachtexte zu aktuellen Themen über die Gesellschaft, Wirtschaft und Politik Chinas gelesen und analysiert.
SJ 1	Erster Teil der vierteiligen Japanischen Grundausbildung, welche am Ende zur Aneignung der modernen japanischen Sprache bis zum Schwierigkeitsgrad der im JLPT Stufe N3 erwarteten Sprachkompetenz führt. Erlernung von 1.000 Vokabeln des Grundwortschatzes, Schreib- und Lesefähigkeit sämtlicher Kanazeichen sowie 200 Begriffszeichen, Lesefähigkeit von 800 Begriffszeichen und Komposita, Fähigkeit, an einer einfachen Konversation teilzunehmen inklusive der Anwendung gängiger Redefloskeln.
SJ 2	Zweiter Teil der vierteiligen Japanischen Grundausbildung, welche am Ende zur Aneignung der modernen japanischen Sprache bis zum Schwierigkeitsgrad der im JLPT Stufe N3 erwarteten Sprachkompetenz führt. Erlernung von 1.000 Vokabeln des Grundwortschatzes, Schreib- und Lesefähigkeit sämtlicher Kanazeichen sowie 200 Begriffszeichen, Lesefähigkeit von 800 Begriffszeichen und Komposita, Fähigkeit, an einer einfachen Konversation teilzunehmen inklusive der Anwendung gängiger Redefloskeln.
SJ 3	Dritter Teil der vierteiligen Japanischen Grundausbildung, welche am Ende zur Aneignung der modernen japanischen Sprache bis zum Schwierigkeitsgrad der im JLPT Stufe N3 erwarteten Sprachkompetenz führt. Erlernung von 1.000 Vokabeln des Grundwortschatzes, Schreib- und Lesefähigkeit sämtlicher Kanazeichen sowie 200 Begriffszeichen, Lesefähigkeit von 800 Begriffszeichen und Komposita, Fähigkeit, an einer einfachen Konversation teilzunehmen inklusive der Anwendung gängiger Redefloskeln.

SJ 4	Vierter Teil der vierteiligen Japanischen Grundausbildung, welche am Ende zur Aneignung der modernen japanischen Sprache bis zum Schwierigkeitsgrad der im JLPT Stufe N3 erwarteten Sprachkompetenz führt. Erlernung von 1.000 Vokabeln des Grundwortschatzes, Schreib- und Lesefähigkeit sämtlicher Kanazeichen sowie 200 Begriffszeichen, Lesefähigkeit von 800 Begriffszeichen und Komposita, Fähigkeit, an einer einfachen Konversation teilzunehmen inklusive der Anwendung gängiger Redefloskeln.
SJ 5	Dieser Kurs dient vor allem dazu, die Studierenden durch Lektüre auf die Nutzung originalsprachlicher Artikel und Informationen auf die Bachelorarbeit vorzubereiten. Durch fachrelevante aktuelle Texte, die als Lektüre- und Diskussionsvorlagen dienen, sollen Studierende ihre Lese- und Sprechfähigkeit, aufbauend auf ihren vorangegangenen Sprachstudien, wesentlich steigern. Ziel ist das Erreichen eines höheren Sprachniveaus im Lesen und Sprechen (Diskutieren), das nicht nur komplett die Stufe N3, sondern auch bereits größere Teile des internationalen JLPT der Stufe N2 abdeckt.
OA 1	Die Studierenden können sich im Studienprogramm orientieren und sind in der Lage, qualifiziert die notwendigen Schwerpunktentscheidungen (Sprache/Disziplin) im Studienprogramm zu treffen. Sie verstehen die Grundzüge des wissenschaftlichen Arbeitens. Paradigmatisch haben sie die Besonderheit der mit wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Erklärungsansätzen arbeitenden Ostasienstudien im Rahmen der Einführung in ein Teilgebiet kennengelernt.
OA 2	Die Studierenden können die politischen, sozialen, wirtschaftlichen, historischen, kulturellen und räumlichen Grundlagen und Entwicklungen der Länder und der Region Ostasien benennen und erläutern.
OA 3	Die Studierenden können auf der Basis erweiterter Grundkenntnisse der Region und der Länder Ostasiens die fachlichen Herangehensweisen vergleichen und mit der Herangehensweise ihrer Disziplin regionale Zusammenhänge veranschaulichen.
OA 4	Die Studierenden lernen die ausländischen Partneruniversitäten und die Besonderheiten eines Studiums im Ausland kennen. Sie können kulturelle Besonderheiten der Interaktion mit den Menschen in Ostasien benennen und verstehen und können Probleme des Umgangs mit Menschen aus verschiedenen Kulturen diskutieren.
OA 5	Die Studierenden können ihre Ausländerfahrung systematisch evaluieren und ihre Erfahrungen und Ergebnisse strukturiert präsentieren. Sie können aufgrund ihrer Erfahrungen einen Dialog mit der Praxis entwickeln und können dadurch die berufliche Verwendung Ihrer Ausländerfahrung vorbereiten.
OA 6/7	Übergreifendes Qualifikationsziel: Die Studierenden sind nach diesen Modulen in der Lage, einzelne Problemstellungen aus dem jeweiligen Gebiet selbständig zu analysieren. Durch die Kooperation mit Studierenden aus den Masterstudiengängen werden sie systematisch in die Lage versetzt zu prüfen, ob sie ihr Studium in einem wissenschaftlich orientierten Master-Programm fortsetzen möchten oder nach dem Abschluss des BA in die Berufspraxis gehen möchten. Hierfür wählen sie jeweils ein Modul aus den Advanced East Asian Studies.
OA 7	Die Studierenden sind nach diesen Modulen in der Lage, einzelne Problemstellungen aus dem jeweiligen Gebiet selbständig zu analysieren. Durch die Kooperation mit Studierenden aus den Masterstudiengängen werden sie systematisch in die Lage versetzt zu prüfen, ob sie ihr Studium in einem wissenschaftlich orientierten Master-Programm fortsetzen möchten oder nach dem Abschluss des BA in die Berufspraxis gehen möchten.

AEAS 1	Students will develop advanced knowledge of contemporary institutional changes in Japanese society, especially in relation to rapid aging, rising social inequality, changes in gender relations and the effects of globalization on the development of regional identities. Major data sources for analyzing population shifts, value changes, social stratification and the internationalization of Japanese social relations will be introduced to aid students in the development of a research paper on one dimension of contemporary social institutional change in Japan.
AEAS 2	After having finished this module students are able to analyze the developments of the employment system and the labor market in Japan. They understand and can apply the main theories. They can independently access and interpret the main information sources in this field. They have demonstrated these skills in a seminar paper and presentation.
AEAS 3	Students will develop advanced knowledge of national identity formulation, social inequalities, family and gender relations and the effects of educational and community-based institutions in contemporary Japanese society. Through the completion of a content analysis of government and/or media sources, focused on an issue of contemporary social change, students will become acquainted with and learn to critically evaluate and interpret official and public sources useful for analyzing contemporary changes in Japanese society and social structure.
AEAS 4	The aim of this module is to introduce students to the political system, political culture and international relations of Japan. Students shall gain insights into the structure and processes of Japan's political system and its underlying political culture. They will get acquainted with the formulation and foci of Japan's foreign policy as well as with Japan's integration in the international system. After completing this module, students shall be able to understand and evaluate political developments on the domestic and international level within a Japanese context.
AEAS 5	Students will have an advanced understanding of the drivers of economic development in China and its integration into the global economic system. They learned to apply complex, non-standard theories to economic and business phenomena in China and discuss issues pertaining to current economic and management developments in China on an advanced level.
AEAS 6	Students will have learned to approach and solve complex management issues in the Chinese market by applying standard analytical tools and management techniques. They have learned to transfer and adapt Western management techniques to Chinese idiosyncrasies and specific market phenomena. They have developed awareness for issues like intellectual property rights protection, state-business collusion, price dumping, etc.
AEAS 7	Upon completion, students will understand the major issues and challenges faced by Japan's economy and enterprises in an international context. In particular, they will understand the peculiarities of the regional relations of Japan, particularly with respect to Asia and Europe. They will understand key functional issues of businesses, including foreign businesses, operating in a Japanese environment, and advance their competence in evaluating corporate development as well as in their problem-solving skills.
AEAS 8	Upon completion, students will understand the role of the Japanese state for major segments of the Japanese economy and of business. They are able to analyze a specific area of economic policy on the background of relevant economic theories; and they are able to develop and present their insights based on the needs of various formats.
AEAS 9	Students demonstrate a comprehensive understanding of the society of China and have developed the ability to analyze the society by applying advanced sociological theories and methods.

AEAS 10	Students demonstrate an advanced understanding of the society of China and have developed the ability to analyze recent developments of the society by applying advanced sociological theories and methods. They developed the ability to find and use Chinese language documents and resources.
AEAS 11	Students will gain an understanding of China's social structure, the urban-rural gap and government attempts to bridge the developmental gap between urban and rural areas. Finally, students will be made familiar with the interdependence between economic, social and political development and current state policies and their implementation. Complementary to the changes in domestic politics students will be introduced to China's foreign and security policies. They will understand where and how China's foreign and security policy is formulated and will be able to discern and explain various diplomatic approaches. Furthermore, participants will be able to assess the impact of China's foreign and security policy on world politics, East Asian political integration and bilateral relations.
AEAS 12	Having completed this module students are acquainted with the key features of the interrelationship between traditional ideas, concepts, values, and attitudes on the one side and current political structures and processes in China on the other side. Based on modern methodological approaches students shall be trained to discern various impacts of political traditions, symbols and structures upon contemporary political processes. They shall learn to understand the working principles of Chinese politics and political decision-making. Students will have gained a profound insight into the structure and dynamics of the Chinese political system as well as relevant policy issues. They will be able to distinguish between formal and informal modes of decision making at the government level as well as of societal influence on Chinese politics.
AEAS 13	Students demonstrate an advanced understanding of economic phenomena of the region and its countries and have developed the ability to analyze economic phenomena by applying advanced economic theories and methods.
AEAS 14	Students demonstrate a comprehensive understanding of economic phenomena of the region and its countries and have developed the ability to analyze economic phenomena by applying advanced economic theories and methods.

¹ Anlage 1/Studienplan (Modul Soz 3 und PW 4) geändert durch erste Änderungsordnung vom 16.07.2014 (VBl Jg. 12, 2014 S. 943 / Nr. 110), in Kraft getreten am 23.07.2014